

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **48=68 (1902)**

Heft 50

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 50.

Basel, 13. Dezember.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haassenstein & Vogler.

Inhalt: Nachklänge zum Genfer Kriegsgericht. — Zum Kampf der Infanterie gegen Artillerie. — Zur Belastung der Infanterie. — Schweizerisches Ski-Rennen Glarus. — E. Capitaine und Ph. von Hertling: Die Kriegswaffen. — Eidgenossenschaft: Entlassung. Botschaft betreffend Strafrechtspflege der eidgenössischen Truppen. Ernennungen. Offiziersgesellschaft Frauenfeld. — Ausland: Deutschland: Nachruf für Friedrich Krupp. Frankreich: Zuaven-Regimenter. Russland: Reglement für die Beförderung zum Stabsoffizier.

Nachklänge zum Genfer Kriegsgericht.

Ziemlich gleichzeitig haben wir im Anschluss an unsere eigenen Auslassungen in Nr. 48 unserer Zeitung drei Zusendungen erhalten, die wir hiermit unseren Lesern zur Kenntnis bringen. Der Wert derselben liegt nicht allein in dem Interessanten und Richtigen, das sie aussprechen, er liegt in höherem Masse noch darin, dass sie als symptomatische Erscheinung aufgefasst werden müssen; diejenigen, die nach den Mitteln suchen, um ernste Auffassung der militärischen Pflicht im Allgemeinen und der militärischen Disziplin im Besondern tatsächlich zum Allgemeinut unserer Bürger im Wehrkleide zu machen, diese haben heute nicht mehr zu fürchten, was ihnen früher geschah. Man spricht heute nicht mehr bloss von der Disziplin, man will sie in Wirklichkeit haben.

Die erste dieser Zusendungen, die wir in der Reihenfolge, wie sie uns zukamen, bringen, rührt von einem jungen Offizier her; die andere von einem Herrn, der nicht mehr dienstpflichtig ist, und die dritte, der Artikel der „Amerikanischen Schweizer-Zeitung“ vom 22. November, wurde uns gesendet von einem Bürger, der der Armee nicht angehörte.

I.

Ein trauriges Schauspiel hat vor dem Genfer Militärgericht seinen Abschluss gefunden. 17 pflichtvergessene Unteroffiziere und Soldaten unserer Armee haben eine verdiente Strafe erhalten. Ob sie eine strengere Bestrafung verdient hätten, bleibe dahingestellt. Auf jeden Fall musste es sich hier darum handeln, für alle Zeiten ein warnendes Exempel zu statuieren. Unbarmherzig! Frei von jeder Sentimentalität! Frei von jeder auch noch so geringen Rücksichtnahme auf die Stimmfähigkeit unserer Wehrmänner! Ein Soldat, der es wagt,

von der Stimme seines Gewissens zu reden, von seinem Pflichtgefühl zu fesseln und dabei vergisst, dass er durch seine Bestrafung vielleicht seine Familie ins Elend gebracht hat, ist ein Heuchler, ein pflichtvergessener Tropf.

Die ganze Erscheinung, wie sie uns durch das Genfer Militärgericht dargeboten wurde, muss tiefer zu denken geben. Mit der Bestrafung der Schuldigen ist wohl ihr Vergehen gesühnt; aber noch lange nicht sind damit die viel tiefer liegenden Ursachen beseitigt. Das Krebsübel bleibt bestehen.

Das erste, was dieses Militärgericht markant macht, ist die Massenhaftigkeit, mit der einem Marschbefehle nicht Folge geleistet wurde. Allerdings sind nur 17 als eigentlich Schuldige befunden und bestraft worden. Aber über 200 andere, von denen gewiss der grössere Teil auch verdient hätte, bestraft zu werden, mussten, wie es scheint, aus Mangel an genügenden Beweisen leider laufen gelassen werden. Das zweite, was uns sofort in die Augen fällt, ist der Umstand, dass es nicht bloss gemeine Soldaten waren, die dem Marschbefehl nicht Folge leisteten, sondern auch eine relativ grosse Zahl von Unteroffizieren. Und das gerade ist das misslichste! Das Ganze aber zeigt uns, wie wenig in unserer Armee noch jenes militärische Pflichtbewusstsein, jener einzige militärische Geist vorhanden ist, der einen Mann zum Soldaten macht. Es giebt nur eine Disziplin, nämlich eine gute. Ein Soldat ohne militärisches Pflichtgefühl ist kein Soldat; ein Unteroffizier ohne solches geradezu ein Greuel.

Aber haben nicht, wie aus der Schlusskritik des Departementschefs hervorgeht, die diesjährigen Manöver ähnliche Früchte gezeitigt? Nämlich einerseits bei einer Anzahl von subalternen Offizieren, und was wohl von unserm Unteroffizierskorps vielfach gesagt werden muss, einen Mangel an Autorität, andererseits das natürliche Gegenstück dieser Thatsache, eine stellenweise bedenkliche Disziplin der Untergebenen. Und macht man nicht diese Wahrnehmungen fast in jedem Wiederholungskurs, in jedem Manöver? Das tritt hervor in kleinen, dem Laien unwesentlich scheinenden Dingen, wie in grossen. Die Leistung des militärischen Grusses gegenüber den Oberen soll zu den unwesentlich schein-